OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780176/24/KLi

Datum:
Linz, 7. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des F O, vertreten durch Dr. H S, x, x wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch dem Bürgermeister der Stadt Linz zurechenbare Organe in Form (1.) des Öffnens des Gartentores zum Betreten des Grundstückes „(neben) x, x“ und (2.) der Kontrolle (Identitätsfeststellung) der anwesenden Personen sowie (3.) der Behinderung von Selbsthilfegruppen und (4.) der Auflösung der Zusammenkunft am 17. April 2021, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich (1.) des Öffnens des Gartentores zum Betreten des Grundstückes „(neben) x, x“ und (4.) der Auflösung der Zusammenkunft als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde wird hinsichtlich (2.) der Kontrolle (Identitätsfeststellung) der anwesenden Personen sowie (3.) der Behinderung von Selbsthilfegruppen als unzulässig zurückgewiesen.

III. Der Beschwerdeführer hat dem Bund (Verfahrenspartei: Bürgermeister der Stadt Linz) Aufwandersatz in Höhe von insgesamt EUR 3.376,60 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 26. Mai 2021 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtzeitig Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe.

Begründend führte der Bf aus, er sei der Obmann des Vereins „K G“. Dieser Verein habe am 17. April 2021 auf einem Privatgrundstück (neben) x, x unter der Leitung des Bf eine Vereinsversammlung durchgeführt. Die Vereinsversammlung sei durch vereinsinterne Selbsthilfegruppen gestaltet worden; das seien Selbsthilfegruppen für Gartenarbeiten als psychosoziale Therapie, also ein Zusammenschluss von und für Menschen mit gleichen, gesundheitlichen, psychischen und sozialen Problemen und Defiziten, ohne bzw. mit geringer Beteiligung professioneller Therapeuten. Das Grundstück sei dem angeführten Verein vom Grundeigentümer zu diesen Zwecken kostenlos zur Verfügung gestellt worden.

Während der Arbeit der Selbsthilfegruppen bzw. während der Gartenarbeiten, als psychosoziale Therapie sei das Grundstück plötzlich von Polizeieinheiten gewaltsam gestürmt worden, indem der verschlossene Gartenzaun aufgebrochen und das Grundstück besetzt worden sei sowie die Anwesenden und somit auch der Bf gewaltsam an der weiteren Ausführung ihrer Tätigkeiten gehindert worden seien und die Versammlung für aufgelöst erklärt worden sei.

Da die beschriebene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der belangten Behörde zurechenbare Polizeieinheiten den Bf in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Vereins- und Versammlungsfreiheit verletzte, stelle er die Anträge, (1.) das angerufene Gericht möge die angefochtenen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklären und aufheben, (2.) erkennen, die Republik Österreich sei schuldig, dem Bf die ihm durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß binnen zwei Wochen bei sonstigem Zwange zu ersetzen, (3.) eine mündliche Verhandlung durchführen.

Begründend führte der Bf aus, die Versammlungsfreiheit sei ein Grundrecht und stehe somit unter besonderem Verfassungsschutz. Die Versammlungsfreiheit werde durch Art. 12 StGG sowie Art. 11 EMRK gewährleistet. Das Grundrecht der Vereinsfreiheit garantiere allen Menschen die Freiheit, sich mit anderen zusammenzuschließen, einen Verein zu gründen und einem solchen Verein anzugehören. Einfachgesetzlich sei die Vereins- und Versammlungsfreiheit zum Tatzeitpunkt für den Bf durch § 13 Abs. 3 Z 10 der 4. COVID-19-

Schutzmaßnahmenverordnung („Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen“ als Ausnahmebestimmung von sonstigen Veranstaltungsverboten) gedeckt gewesen.

Durch die Gewaltmaßnahmen der Organe der belangten Behörde sei der Bf in den genannten Grundrechten verletzt worden, da er zum angeführten Zeitpunkt infolge der Gewalteinwirkungen seine Arbeit in den Selbsthilfegruppen des Vereins nicht mehr fortsetzen habe können, obwohl dies gesetzlich zulässig gewesen sei.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes gründe sich auf Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG. Die Rechtzeitigkeit der Beschwerde sei dem geschilderten Sachverhalt (Tatzeitpunkt: 17. April 2021, Datum der Einbringung der Beschwerde: 26. Mai 2021) zu entnehmen.

I.2. Die vom Bf als belangte Behörde bezeichnete Landespolizeidirektion Oberösterreich führte in einer Stellungnahme vom 31. August 2021 aus, dass es sich bei der geschilderten Maßnahme um eine Amtshandlung in Vollziehung gesundheitsbehördlicher Vorschriften gehandelt habe.

Der Bf sei am 17. April 2021 in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr auf seinem Grundstück in x, x einer Kontrolle aufgrund von Anzeigen aus der Nachbarschaft unterzogen worden, da er eine untersagte Versammlung in seinem Garten abgehalten und gegen die geltenden Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung verstoßen habe.

Die Amtshandlung sei aufgrund eines mündlichen Auftrages der Gesundheitsbehörde erfolgt und habe sich primär auf die Einhaltung der bei der Kontrolle geltenden COVID-19-Bestimmungen bezogen. Da die Amtshandlung gemäß § 28a Epidemiegesetz bzw. § 10 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz über Ersuchen der Gesundheitsbehörde erfolgt sei, sei diese als belangte Behörde zu betrachten.

I.3. Mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2021 führte der Bürgermeister der Stadt Linz zur Maßnahmenbeschwerde des Bf wegen des Einschreitens von Organen der Landespolizeidirektion Oberösterreich über Auftrag des Bürgermeisters der Stadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde am 17. April 2021 um ca. 18:00 auf dem Grundstück x, x, als belangte Behörde nachfolgende Gegenschrift zu erstatten.

Aufgrund von Anzeigen aus der Nachbarschaft seien am 17. April 2021 um ca. 18:00 Uhr mehrere Beamte der Landespolizeidirektion Oberösterreich an der Adresse x, x eingetroffen. Der Bf sei vom Einsatzkommandanten darüber informiert worden, dass die auf dem Grundstück gerade stattfindende Zusammenkunft mehrerer Personen – es seien letztlich 23 Anzeigen erstattet worden – der geltenden Rechtslage widerspreche. Der Bf habe die Frage des

Einsatzkommandanten verneint, ob er der Polizei freiwillig den Zutritt zum Grundstück gestatte und der Bf habe ein Schloss versperrt, mit dem der Eingangsbereich (Baustellengitter) verstellt gewesen sei. Dem Bf sei daraufhin mitgeteilt worden, das das Grundstück zwangsweise betreten werde, wobei letztlich der Maschendrahtzaun, mit dem das Baustellengitter verknüpft gewesen sei, aufgedreht worden sei, wodurch der Zaun vom Baustellengitter getrennt werden habe können. Es hätten keine durch das polizeiliche Einschreiten verursachten Schäden festgestellt werden können. In der Folge sei das Grundstück durch polizeiliche Organe betreten worden, die auf dem Grundstück befindlichen Personen seien einer Identitätsfeststellung unterzogen worden und diese seien wegen Übertretung der 4. COVID-19-SchuMaV angezeigt worden.

Auf eine zwangsweise Räumung des Grundstückes sei nach Rücksprache mit der belangten Behörde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet worden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Kleinkinder und Kinder anwesend gewesen seien, welche teilweise von ihren Eltern auf den Arm genommen worden seien, offenbar um zu verhindern, dass eine zwangsweise Entfernung durchgesetzt werden hätte können. Um 18:58 Uhr sei der Einsatz beendet worden.

Unter (auszugsweiser) Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15, 28a, 40 Epidemiegesetz, §§ 8, 9, 10 COVID-19-Maßnahmengesetz und § 13 der 4. COVID-19-SchuMaV führte die belangte Behörde aus, dass davon auszugehen sei, dass die gegenständliche Zusammenkunft nicht im Einklang mit diesen Bestimmungen gestanden sei. Vor dem Hintergrund der genannten Rechtsvorschriften sei das Einschreiten der Organe der Landespolizeidirektion Oberösterreich aufgrund des Auftrages der belangten Behörde daher jedenfalls geboten und rechtmäßig gewesen und sei keinesfalls eine gewaltsame Stürmung oder gar Besetzung des Grundstückes vorgelegen, ebenso wenig seien die Anwesenden gewaltsam an der weiteren Ausführung ihrer Tätigkeiten gehindert worden. Auch der verschlossene Gartenzaun sei nicht mit Gewalt aufgebrochen worden. Vielmehr sei lediglich der Maschendrahtzaun, mit welchem das Baustellengitter verknüpft gewesen sei, zur Ermöglichung des Betretens des Grundstückes aufgedreht worden. Die beschriebene Maßnahme habe somit in keiner Weise darauf abgezielt, dem Bf allfällige Rechte im Hinblick auf die Versammlungs- und Vereinsfreiheit abzusprechen.

Zudem auch die beschriebene und nach Ansicht der belangten Behörde im Sinne der zitierten Regelungen rechtmäßige und letztendlich gesundheitsbezogene Maßnahme in zeitlicher Hinsicht weniger als eine Stunde in Anspruch genommen habe, sei davon auszugehen, dass unter Abwägung der Rechtsgüter „Gesundheit“ versus „Versammlungs- und Vereinsfreiheit“, das Rechtsgut Gesundheit und die damit in Verbindung stehenden COVID-19-bezogenen Maßnahmen höherwertiger als die Versammlungs- und Vereinsfreiheit einzustufen seien und dahingehend in Richtung Versammlungs- und Vereinsfreiheit grundsätzlich verhältnismäßige und

gebotene Eingriffe gestattet seien. Die ggst. rechtmäßige Amtshandlung in der Form der erforderlichen Betretung und der gebotenen Identitätsfeststellung habe lediglich in zeitlich verhältnismäßiger, kurzer Dauer die Rechte auf Ausübung der Versammlungs- und Vereinsfreiheit unterbrochen, sofern dahingehend überhaupt der Argumentation des Bf gefolgt werden würde.

Somit sei aus Sicht der der belangten Behörde im Ergebnis weder eine Verletzung der vom Bf angezogenen Grundrechte, noch dahingehend eine unverhältnismäßige Einschränkung derselben vorgelegen.

Aus diesen Gründen stelle die belangte Behörde die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) die Maßnahmenbeschwerde als unbegründet abweisen und (2.) der belangten Behörde gemäß § 35 VwGVG iVm § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung Kostenersatz im gesetzlichen Ausmaß zuerkennen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 13. Dezember 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, an der der Vertreter des Bf und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den anwesenden Parteienvertretern umfassend erörtert.

In der Verhandlung wurde der vom Bf beantragte Zeuge, J L, vernommen. Außerdem wurden von den einschreitenden Polizeibeamten Brigadier K P BA MA, Major Mag. M H BA, AbtInsp. A T L und RevInsp. A S ebenfalls als Zeugen vernommen.

Die vorgelegten Beweismittel – eine Rechnung vom 29. April 2021 über Reparaturarbeiten an einem Gartentor (./1) und ein Bericht der Polizeiinspektion E vom 25. April 2021, GZ: PAD/21/007434/001/VW – wurden verlesen und zum Akt genommen.

Von der Vernehmung der nicht erschienen Zeugen J Z und S W wurde Abstand genommen. Die Ladung an den Zeugen J Z konnte nicht zugestellt werden, zumal dieser nach einem Vermerk auf der Rücksendung „ortsabwesend“ sei, wobei der Beschwerdeführer-Vertreter zwar behauptete, er werde diesen Zeugen stellig machen, aber zur Ortsabwesenheit keine Angaben machen konnte. Die Ladung an den Zeugen S W erfolgte durch dessen persönliche Übernahme am 16. November 2021, dennoch war der Zeuge zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen.

Außerdem wurde in die ersten Minuten eines vom Zeugen J L erstellten Videos Einsicht genommen, das das Gespräch zwischen dem Bf und dem Zeugen Major Mag. M H BA wiedergibt sowie das Öffnen des Gartenzaunes durch den Zeugen RevInsp. A S und Teile der durchgeführten Kontrolle zeigt. Auf eine Wiedergabe

des gesamten Videos in einer Länge von ca. einer halben Stunde wurde (aufgrund allseitiger Bekanntheit desselben) allseits verzichtet.

Der Bf selbst war zur Verhandlung nicht erschienen. Der Bf machte insofern auch von der Kenntnisnahme der Zeugenaussagen und der Möglichkeit einer Stellungnahme dazu keinen bzw. (nur) durch seinen Vertreter Gebrauch.

Erscheint der Rechtsmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweisen sich sowohl die Durchführung der Verhandlung als auch die Verkündung (Fällung) des Erkenntnisses in dessen Abwesenheit als zulässig (z.B. VwGH 18.6.2015, Ra 2015/20/0110). Es fällt dem Rechtsmittelwerber zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391).

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist Obmann des Vereins „K G“, ZVR x.

Auf der Homepage des Vereins x wird dieser Verein bzw. der Vereinszweck unter der Rubrik „Allgemeines“ wie folgt präsentiert:

„Der Verein mit dem Sitz in X hat das Ziel Garten, Kunst und Kulturprojekte umzusetzen. Wir erforschen und entwickeln verschiedenste traditionelle Methoden der Landwirtschaft um Harmonie im Ökosystem Garten herzustellen. Der Verein veranstaltet verschiedenste Märkte, Wildkräuterwanderungen, Führungen, Workshops und betreut ein Gartenprojekt in X/x. Dort wird nach eigenen Wertevorstellungen und Idealen ein biologischer Garten von Hand bearbeitet und unter Einfluss der Kunst und Kultur erforscht und entwickelt. Es werden verschiedene Traditionserhaltungs- und Forschungsprojekte betrieben.
Der Verein bringt besonders jungen Menschen wieder die Abläufe der Natur näher und bietet diverse Führungen und Workshops für Gruppen an. Mitglieder haben verschiedene Möglichkeiten an Projekten und Veranstaltungen teilzunehmen.
Der Verein ist Saatgutvermehrer alter Pflanzensorten und Mitglied beim Verein A.
Alle die sich für die Projekte interessieren, können gerne Kontakt aufnehmen unter x
Wir würden uns freuen Sie als Mitglied im Verein begrüßen zu dürfen!“

Unter der Rubrik „Forschungsprojekte“ finden sich nachfolgende Tätigkeiten des Vereins:

„Unsere Traditionserhaltungs- und Forschungsprojekte:

+ Pflanzenkombinationen und die Auswirkungen von Vielfalt auf die Bodenlebewesen und Insekten.
+ Wie schaffen wir es, traditionelle Lebensweisen und kleinbäuerliches Handwerk wieder in unseren Alltag zu integrieren?
+ Wie können wir Tier, Mensch und Garten in Harmonie bringen und welche Auswirkung haben Tiere auf das Wachstum der Pflanzen
+ Wie wirkt sich unser Bewusstsein und unsere Gedanken auf das Wachstum der Pflanzen und die Harmonie im Ökosystem Garten aus?
+ Wie wirkt sich die Ernährung mit ausschließlich unbehandelten biologischem Obst und Gemüse aus eigener Handarbeit auf den Organismus und auf unser Bewusstsein aus?
+ Warum werden unsere Böden und unser Wasser durch die konventionelle Landwirtschaft, Monokultur und die antreibenden Agrarförderungen nachhaltig vergiftet?
+ Welchen Beitrag können wir leisten um diesem Treiben Einhalt zu gebieten und diese schädlichen Einflüsse wieder auszugleichen.
+ Wie können wir gemeinsam die Menschen bzw. die Gesellschaft davonüberzeugen, bewusster zu essen und einzukaufen.
+ Wir kommen Tag für Tag, nur durch die Erfahrungen und Beobachtungen in der Natur zu vielen Fragen und Antworten“

II.2. Die Örtlichkeit der Ausübung der Vereinstätigkeit befindet sich in x, (neben) x, auf einem Feld / Acker, auf dem die Gartenbautätigkeiten verrichtet, Gemüse angebaut, gezogen und geerntet werden und auf auch die Vereinsmitglieder bzw. Gartenarbeiter zusammenkommen.

II.3. Am 17. April 2021 fand auf dem Grundstück in x, x eine Zusammenkunft von Vereinsmitgliedern statt, die dort den Beginn des Gartenjahres organisierten, mit ersten Anbautätigkeiten begannen und das Gartenjahr planten. Zusätzlich wurden an Verkaufsständen Produkte aus dem Garten zum Verkauf angeboten.

Auf dem Grundstück waren außerdem verschiedene Sitzgelegenheiten u.a. rund um ein Lagerfeuer und in einem Zelt aufgebaut, wo die Teilnehmer an der Zusammenkunft die Möglichkeit hatten, zu essen und zu trinken.

Die vom Bf behaupteten Treffen bzw. Sitzungen von Selbsthilfegruppen konnten demgegenüber nicht festgestellt werden. Weder hat sich ergeben, dass überhaupt Selbsthilfegruppen dort zusammen gekommen waren, noch welchen Selbsthilfezweck diese hatten. Auf der Homepage des Dachverbandes der Selbsthilfegruppen www.selbsthilfe-ooe.at sind keine Selbsthilfegruppen gelistet.

II.4. Am 17. April 2021 fand auf dem beschriebenen Grundstück eine Zusammenkunft von mehreren erwachsenen Personen und mehreren Kindern statt. Dazu gingen mehrere Anzeigen von Anrainern u.a. bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich ein, wonach auf dem Grundstück, gegessen und getrunken, Musik gehört und im Ergebnis gefeiert worden sei.

II.5. Für die Kontrolle der Einhaltung von Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz bzw. nach dem Epidemiegesetz ist der Bürgermeister der Stadt Linz als örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde eingeschritten, sowie über sein Ersuchen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, nämlich jene der Landespolizeidirektion Oberösterreich. Diese waren – nachdem es sich um eine gesundheitsbehördliche Maßnahme handelte – dem Bürgermeister der Stadt Linz als Gesundheitsbehörde zuzurechnen.

II.6. Im Vorfeld der verfahrensgegenständlichen Kontrolle war bereits bekannt geworden, dass auf dem beschriebenen Grundstück wöchentlich Zusammenkünfte mehrerer Personen stattfanden, bei denen gegessen, getrunken, Musik gehört und gefeiert worden war. Zuvor fand zuvor schon am 10. April 2021 eine – hier nicht verfahrensgegenständliche – Zusammenkunft statt, die ebenfalls eine polizeiliche Kontrolle ausgelöst hatte.

Um diese Zusammenkünfte auf die Einhaltung der Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der darauf gründenden Verordnungen sowie des Epidemiegesetzes kontrollieren zu können, fanden u.a. zu diesem Zweck Besprechungen im Krisenstab der Gesundheitsbehörde statt. Gesprächsthema waren (neben anderen Themen) auch die Zusammenkünfte auf dem besagten Gartengrundstück. Insbesondere gab es regelmäßig Anzeigen von Anrainern, wonach diese Zusammenkünfte den Corona-Bestimmungen und insbesondere den Lockdown-Maßnahmen zuwider laufen würden, weshalb diese polizeilichen Kontrollen zu unterziehen seien. Als Maßnahmen zur Überprüfung wurden Kontrollen vor Ort, dazu auch das Betreten des Grundstückes mit maßhaltender Gewalt, dieses auch zu öffnen und zu betreten sowie die anwesenden Personen zu kontrollieren, ihre Identität festzustellen und diese Personen zur Anzeige zu bringen, angeordnet. Die Beendigung der Zusammenkünfte und/oder die Räumung des Grundstückes wurden dementgegen nicht vorgesehen.

II.7. Auch am 17. April 2021 fand auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück wieder eine Zusammenkunft statt, bei der einerseits Gartenarbeiten verrichtet wurden, aber andererseits auch gegessen, getrunken, Musik gehört und gefeiert wurde, was neuerlich Anzeigen von Anrainern bei der belangten Behörde, bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich und auch beim Stadtpolizeikommando bzw. bei der örtlichen Polizeiinspektion auslöste.

In weiterer Folge war der Zeuge Major Mag. M H BA als Einsatzleiter an der gegenständlichen Kontrolle beteiligt. Aufgrund der Größe des Grundstückes und der Anzahl der anwesenden Personen wurden mehrere Polizeistreifen konzentriert und begaben sich zum „Haupteingang“ des Grundstückes. Der Bf kam den Einsatzkräften entgegen. Der Zeuge J L war beim Erstgespräch nicht anwesend, zumal er sein Mobiltelefon holte, um ein Video vom Einschreiten der Polizeiorgane zu erstellen. Der Bf wurde vom Zeugen Major Mag. M H BA darüber in Kenntnis

gesetzt, dass die Zusammenkunft auf dem Grundstück den geltenden COVID-19-Bestimmungen widerspreche. Er wurde befragt bzw. aufgefordert, dass das Grundstück zu einer Kontrolle der anwesenden Personen bzw. zur Kontrolle der Einhaltung der COVID-19-Bestimmungen betreten werden müsse. Dies wurde vom Bf verweigert und der Eingangsbereich mit einem Schloss versperrt. Bei diesem Eingangsbereich handelte es sich um ein Baustellengitter, das mit einem Maschendraht verknüpft war.

Dem Bf wurde daraufhin angekündigt, dass der Eingangsbereich bzw. das Gartentor zwangsweise geöffnet und das Grundstück betreten werden würde. Die einschreitenden Polizeibeamten versuchten zunächst, das Baustellengitter aus der Verankerung zu heben, was nicht gelang. Der Zeuge RevInsp. A S stellte im Zuge der Öffnungsversuche fest, dass das Baustellengitter nur mit einem Drahtstück mit dem Maschendrahtzaun verknüpft war. Dieses Drahtstück konnte aufgedreht und der Maschendrahtzaun vom Baustellengitter getrennt sowie das Gartentor geöffnet werden. Nach den Wahrnehmungen des Zeugen waren bei dieser Vorgehensweise keine Beschädigungen am Zaun ersichtlich. Der ursprüngliche Zustand konnte durch eine Befestigung des Drahtstückes und das Verknüpfen des Maschendrahtzaunes mit dem Baustellengitter wiederhergestellt werden. Der Bf behauptete, das Gartentor sei dadurch beschädigt worden. Von den einschreitenden Beamten konnten vor Ort keine Beschädigungen festgestellt werden.

In der Folge wurden die auf dem Grundstück anwesenden Personen einer (Ausweis-)Kontrolle bzw. Identitätsfeststellung unterzogen und Anzeigen angekündigt. Unter der GZ: PAD/21/00685965/001/VStV, wurden 23 Anzeigen bearbeitet.

Die Zusammenkunft wurde von den einschreitenden Polizeiorganen nicht beendet bzw. aufgelöst und das Grundstück in Abstimmung mit der belangten Behörde nicht geräumt. Dem Bf wurde die Dienstnummer des Einsatzleiters ausgehändigt. Sodann wurde der Einsatz beendet.

Erst in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht behauptete der Beschwerdeführer-Vertreter, dass das Gartentor bei der zwangsweisen Öffnung beschädigt worden sei und legte eine Rechnung über eine Reparatur in der Höhe von 363,60 Euro vor. Aussteller der Rechnung ist der Verein „A K M“ mit der Anschrift des Zeugen J L.

II.8. Weder hinsichtlich der Identitätsfeststellung des Bf noch der anderen auf dem Grundstück anwesenden Personen war die Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erforderlich.

Der Bf war den einschreitenden Polizeibeamten bereits aus zahlreichen vorangegangenen Kontrollen, nicht nur auf dem verfahrensrelevanten Grundstück bekannt. Nachdem der Bf auch verschiedene Versammlungen auf dem Hauptplatz in Linz organisierte, stand dessen Identität bereits fest.

Unter den anwesenden Personen bestand hinsichtlich der Ausweisleistung eine große Freiwilligkeit, wobei lediglich der Gesprächsbedarf unterschiedlich war, aber keine Zwangsmaßnahmen erforderlich waren.

II.9. Ob am Tag der verfahrensgegenständlichen Kontrolle am 17. April 2021 auf dem Grundstück Selbsthilfegruppen anwesend waren bzw. dort Therapiesitzungen abgehalten haben, kann nicht festgestellt werden – aber, wie in rechtlicher Hinsicht noch auszuführen sein wird, auch dahingestellt bleiben.

Der Bf erwähnte gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten nicht, dass durch deren Kontrolle am 17. April 2021 Selbsthilfegruppen bei ihren Therapiesitzungen gestört würden, sondern gab nur pauschal an, dass es solche gebe und jeder selbst eine solche gründen könne.

Im Zuge der verfahrensgegenständlichen Kontrolle gab der Bf lediglich an, dass sich der Verein mit Gartenbau beschäftige. Es werde Gartenarbeit verrichtet und es handle sich um den Vereinsgarten.

II.10. Nach Abschluss der durchgeführten Kontrolle und Identitätsfeststellungen der anwesenden Personen wurde die Amtshandlung beendet. Die einschreitenden Polizeibeamten verließen die Örtlichkeit. Die anwesenden Personen wurden nicht vom Grundstück weggewiesen. Auch eine Auflösung der Zusammenkunft bzw. Räumung der Liegenschaft erfolgte nicht. Diese war von der belangten Behörde auch nicht angeordnet worden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Bf, zu seinem Verein, dem Vereinszweck und den Vereinstätigkeiten ergeben sich aus dem Akteninhalt, dem Vorbringen des Bf und dem Internet-Auftritt auf der Homepage des Vereins.

III.2. Die Feststellungen zur Örtlichkeit ergeben sich aus dem Akteninhalt und aus dem Vorbringen des Bf bzw. sind sowohl der belangten Behörde als auch den einschreitenden Polizeibeamten bekannt sowie außerdem unstrittig.

III.3. Die auf dem Grundstück verrichteten Gartenarbeiten gründen auf den Aussagen des Zeugen J L, der dazu angab, dass der Verein Gartenbau betreibe und Anbautätigkeiten durchführe. Am besagten Tag habe man sich getroffen, um das anstehend Gartenjahr zu besprechen und erste Anbautätigkeiten zu erledigen, es seien die ersten Gemüsesorten angebaut worden und es sei besprochen worden, wer für welche Tätigkeiten zuständig sei. [Protokoll ON 20, Seite 2, Abs. 8] Außerdem ergeben sich aus einem Bericht der Polizeiinspektion E vom 25. April 2021, GZ: PAD/21/007434/001/VW, weitere Ausführungen des Zeugen dahingehend, dass Arbeiten am Feld erledigt worden seien und einige der Helfer schon eine gute Gemüsesuppe gegessen hätten, als eine Polizeikontrolle durchgeführt worden sei. In diesem Zusammenhang führte der Zeuge aber nicht aus, dass es sich dabei um eine Zusammenkunft von Selbsthilfegruppen gehandelt habe, bzw. dass die Gartenarbeit den Zweck einer Selbsthilfe habe oder welcher sonstige Selbsthilfezweck erfüllt werden hätte sollen. Sowohl die Aussage des Zeuge in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht als auch die Schilderungen im Polizeibericht lassen erkennen, dass es sich aus der Sicht ex ante um eine Zusammenkunft mehrerer Personen handelte. [Beilage ./2 zum Protokoll ON 20]

Dementgegen konnten keine Sitzungen bzw. Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen festgestellt werden. Der Bf ist zur Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nicht erschienen, sodass er dazu nicht befragt werden konnte; auch sein Rechtsvertreter konnte dazu keine Auskunft geben. Selbst der anwesende und dazu vernommene Zeuge J L konnte dazu nur unsubstantiiert Angaben machen und schilderte lediglich, dass es zwei Selbsthilfegruppen gebe, wobei sich eine davon um Menschen mit Existenzängsten kümmere und eine um die Hilfe für Eltern und Kinder. Der Zeuge konnte allerdings keine konkreten Angaben dazu machen, welche Selbsthilfegruppen dies im Detail waren und verwies darauf, dass dazu der „Präsident“ des Gartenvereins (also der Bf) befragt werden müsste. Nachdem der Bf aber trotz Ladung nicht zur Verhandlung erschienen war, sein Rechtsvertreter dazu keine Abgaben machen konnte und auch in der Beschwerde kein konkretes Vorbringen erstattet wurde, konnten Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen nicht festgestellt werden.

Auch die in der Verhandlung als Zeugen befragten Polizisten konnten zur Zusammenkunft von Selbsthilfegruppen keine Angaben machen.

So gab der Zeuge Major Mag. M H BA befragt zu den Tätigkeiten auf dem Grundstück an, dass einige wenige Leute im Garten gearbeitet hätten, manche um ein Lagerfeuer gesessen seien und eine Suppe gegessen hätten und auf der rechten Seite des Grundstückes Hütten mit Verkaufsständen aufgestellt gewesen seien, auf denen Gartenprodukte zum Verkauf angeboten worden seien. Er würde die Zusammenkunft zwar nicht direkt als „Party“ bezeichnen, er habe aber auch den Zweck von Selbsthilfegruppen nicht erkennen können. Die Zusammenkunft habe dem Zweck gedient, zu zeigen, dass die anwesenden Personen mit den Corona-Maßnahmen nicht einverstanden seien. [Protokoll ON 20, Seite 11 Abs. 3, 6-7]

Im Einklang damit gab auch der Zeuge RevInsp. A S an, dass es sich nach seinem Eindruck um eine „kleine Gartenfeier“ gehandelt habe, bei der manche mit einer Schaufel auf einem Acker gestanden und andere um ein Lagerfeuer oder in einem Zelt gesessen seien. Ein oder zwei Leute hätten ihm gesagt, dass es sich bei der Zusammenkunft um einen Verein zum Anbau von Gartenprodukten handeln würde, mit denen man auf den Markt fahren wolle. [Protokoll ON 20, Seite 15, Abs. 2, 4]

Darüber hinaus schilderte auch der Zeuge AbtInsp. A T L die Zusammenkünfte auf dem besagten Grundstück, wobei er zwar nur zu der Kontrolle am 10. April 2021 eigene Wahrnehmungen hatte, darüber hinaus aber eine umfassende Recherche (Sicherstellung von Videos im Internet, Postings auf der Vereins-Homepage des Zeugen J L) zu diesen Zusammenkünften – so auch zu jener am 17. April 2021 erstellt hat. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ergibt sich aus dem vom Zeugen verfassten und in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vorgelegten Bericht vom 25. April 2021, GZ: PAD/21/00734434/001/VW. Aufgrund des strukturierten Überblicks ist auch dessen Aussage gut nachvollziehbar. [Protokoll ON 20, Seite 13, Abs. 2-3, 8]

Auf der Homepage des Dachverbandes der Selbsthilfegruppen www.selbsthilfe-ooe.at sind überdies keine Selbsthilfegruppen des Vereins des Bf gelistet.

Somit erweist sich die Behauptung, es seien Selbsthilfegruppen auf dem Grundstück zusammengekommen als Schutzbehauptung, um in den Ausnahmetatbestand des § 13 Abs. 3 Z 10 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV) zu gelangen.

Wie aber in rechtlicher Hinsicht noch auszuführen sein wird, kann es für die durchgeführte polizeiliche Kontrolle dahingestellt bleiben, ob tatsächlich Selbsthilfegruppen iSv § 13 Abs. 3 Z 10 der 4. COVID-19-SchuMaV zusammengekommen sind, oder ob es sich um eine untersagte Zusammenkunft iSv § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV gehandelt hat.

Nicht zuletzt hat auch der Beschwerdeführer-Vertreter die Vernehmung der Zeugen J Z und S W in seinem Schlussvortrag als bloßen Erkundungsbeweis dahingehend formuliert, dass es zwei Beweisthemen gebe; „einerseits ob eine Selbsthilfegruppe auf diesem Grundstück getagt hat und andererseits, ob diese dann in der weiteren Ausübung ihrer Selbsthilfe gehindert wurde“. [Protokoll ON 20, Seite 17, Abs. 2]. Vor diesem Hintergrund konnte von der Vernehmung der nicht erschienen Zeugen J Z und S W Abstand genommen werden.

III.4. Die Feststellungen zu den Anzeigen von Anrainern am 17. April 2021 ergeben sich aus dem Akteninhalt, dem Vorbringen der belangten Behörde sowie den Zeugenaussagen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht und werden auch vom Bf nicht bestritten.

III.5. Die Zurechnung der einschreitenden Polizeiorgane zum Bürgermeister der Stadt Linz ergeben sich aus dem Vorbringen der belangten Behörde in der Gegenschrift vom 15. Oktober 2021 sowie aus einer Stellungnahme der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. August 2021. Dass der Bürgermeister der Stadt Linz anstelle der Landespolizeidirektion Oberösterreich die belangte Behörde ist, wird auch vom Bf nicht in Abrede gestellt, ergibt sich aber ohnehin aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 9, 10 des COVID-19-Maßnahmengesetzes.

Dass der Bf in seiner Beschwerde zunächst die Landespolizeidirektion Oberösterreich als belangte Behörde genannt hat, schadet insofern nicht, als diese zumindest abstrakt in Betracht kam.

III.6. Die Feststellungen zu den im Vorfeld der Kontrolle festgelegten Maßnahmen ergeben sich aus dem Vorbringen der belangten Behörde in der Gegenschrift vom 15. Oktober 2021 sowie aus der schlüssigen Aussage des Zeugen Brigadier K P BA MA.

Der Zeuge schilderte nachvollziehbar die bereits vor der verfahrensgegenständlichen Zusammenkunft erfolgten Treffen auf dem besagten Grundstück, die immer wieder Anlass zu Anzeigen von Anrainern und einer darauf folgenden Kontrolle am 10. April 2021 gaben. Außerdem wurden diese Zusammenkünfte auch zum Thema im Krisenstab der belangten Behörde, an dem der Zeuge selbst teilnahm und daher die geplanten Maßnahmen aus unmittelbarer Wahrnehmung beschreiben konnte, weshalb seiner Aussage besonders hohe

Beweiskraft zukommt. Der Zeuge gab auch an, dass bei den Kontrollen auch das Grundstück mit maßhaltender Gewalt geöffnet und betreten werden, die anwesenden Personen kontrolliert und angezeigt werden, das Grundstück selbst aber nicht geräumt werden sollte. [Protokoll ON 20, Seite 6, Abs. 9-11, Seite 7, Abs. 1-2]

III.7. Im Einklang mit den im Krisenstab der belangten Behörde geplanten Maßnahmen schilderte auch der Zeuge Major Mag. M H BA die tatsächlich durchgeführte Kontrolle.

Zusammengefasst gab der Zeuge an, dass das Gartentor durch ein Aufdrehen der Verknüpfung mit dem Maschendrahtzaun geöffnet werden habe können, wobei er keine Beschädigungen festgestellt habe und solche bislang auch nicht geltend gemacht worden seien. Man sei danach nicht wie eine Armee hineingestürmt und habe nichts niedergetreten; man sei aber sehr zügig hineingegangen. Die anwesenden Personen seinen mittels Ausweiskontrolle oder Identitätszeugen kontrolliert worden. Anzeigen seien angekündigt worden. Für den Zeugen sei der Eindruck einer Gartenparty ohne Zweck einer Selbsthilfegruppe entstanden. Eine Beendigung der Zusammenkunft oder eine Räumung des Grundstückes habe nicht stattgefunden. [Protokoll ON 20, Seite 9, Abs. 4-5; Seite 10, Abs. 1-2, 4-5; Seite 11, 6; Seite 12, Abs. 1]

Der Zeuge RevInsp. A S gab zur Kontrolle an, dass er zur Überwachung des Einsatzes eingesetzt worden sei und es bei vielen Leuten eine große Freiwilligkeit gegeben habe, auch im Hinblick auf die Ausweisleistung. Eine Beendigung der Zusammenkunft sei aber nicht vorgesehen gewesen und weder von ihm noch sonst vollzogen worden. Außerdem seien die anwesenden Personen auch nicht an der weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit behindert worden [Protokoll ON 20, Seite 14, Abs. 10; Seite 15, Abs. 1, 5-6]

Diese Vorgehensweise ergibt sich auch aus der Sachverhaltsdarstellung des Stadtpolizeikommandos Linz vom 17. April 2021, GZ: PAD/21/00685983/001/VW, wonach auf eine zwangsweise Räumung des Grundstückes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet wurde.

Demgegenüber behauptete der Zeuge J L, die Versammlung sei aufgelöst worden, die anwesenden Personen hätten nach und nach das Grundstück verlassen und die Selbsthilfegruppen hätten ihre Tätigkeit nicht fortsetzen können. [Protokoll ON 20, Seite 3, Abs. 8]

Eine vom Bf in der Maßnahmenbeschwerde geschilderte, plötzliche und gewaltsame Stürmung des Grundstückes durch Polizeibeamten hat demgegenüber nicht stattgefunden und wurde der verschlossene Gartenzaun auch nicht mit Gewalt aufgebrochen bzw. das Grundstück besetzt. Auch die Formulierung des

Zeugen J L, das Tor sei „brutalst aufgebrochen“ und zerstört worden, ließen sich nicht verifizieren. [Protokoll ON 20, Seite 3, Abs. 1]

Konkrete Schäden am Gartentor wurden erst in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht behauptet, zuvor aber nicht geltend gemacht. Aus der vorgelegten Rechnung ergibt sich lediglich, dass von dem unter der Adresse des Zeugen J L ansässigen Verein „A K M“ eine Reparatur erfolgt sei. Zur Reparatur gab der Zeuge J L lediglich an, er sei der Präsident des Vereins, der das Tor repariert habe; dieser Verein erbringe Hilfeleistungen überall dort, wo Hilfe notwendig sei, sowohl im Hinblick auf psychische Maßnahmen als auch bei technischen oder finanziellen Maßnahmen. [Protokoll ON 20, Seite 6, Abs. 3-4]

Von den einschreitenden Polizeibeamten wurden im Zuge der durchgeführten Kontrolle demgegenüber keine Beschädigungen festgestellt. Der Zeuge RevInsp. A S gab dazu an, dass der Draht aufgedreht werden konnte, sodass nichts beschädigt worden sei und das Tor ganz leicht geöffnet werden habe können [Protokoll ON 20, Seite 14, Abs. 2-5]

Auf dem vom Zeugen J L erwähnten Video, das er auch auf einem USB-Stick zur Verhandlung mitgebracht hatte und das auch vom Zeugen AbtInsp. A T L sichergestellt worden war, ist überdies die durchgeführte Kontrolle nachvollziehbar. Eingangs der Kontrolle ist zu sehen, dass der Bf ein Schloss angebracht hatte und erklärte, das Betreten des Grundstückes sei illegal. Das in Betonklötzen steckende Baustellengitter wurde sodann vom Maschendrahtzaun getrennt, in dem ein Drahtstück aufgedreht und das Gitter aus der Verankerung gehoben wurde. Beschädigungen wurden vom Bf damals nicht behauptet. Der Bf machte auch lediglich allgemein gehaltene Angaben zu Selbsthilfegruppen, gab aber nicht an, dass aktuell solche ihre Sitzungen abhalten würden, sondern lediglich allgemein, dass es Selbsthilfegruppen gebe und man könne auch eine solche gründen und über den „ganzen Wahnsinn“ reden. Abgesehen davon betonte der Bf aber, es handle sich um einen Garten-Verein und einen Vereinsgarten und es werde Gartenarbeit verrichtet. Nach den Ausweiskontrollen und Identitätsfeststellungen verließen die Polizeibeamten das Grundstück, ohne die Zusammenkunft auszulösen oder das Grundstück zu räumen. Abschließend sagte auch der Bf zusammengefasst, die Polizisten seien nur gekommen, hätten die Leute aufgeschrieben und seien wieder gefahren.

III.8. Die Feststellungen zu den durchgeführten Identitätsfeststellungen ergeben sich im Hinblick auf den Bf aus dem Akteninhalt, insbesondere dass dieser schon amtsbekannt ist. Der Zeuge Brigadier K P BA MA gab an, dass „ja auch für das darauffolgende Wochenende wieder eine Zusammenkunft angekündigt war. Außerdem bin ich ja auch immer am Freitag bei den Demonstrationen die Herr O organisiert und auch angemeldet hat, anwesend gewesen. Es waren in etwa dieselben Leute wie jene, die wir auch auf dem Gartengrundstück angetroffen

haben. Eigentlich haben sie ja auch am Hauptplatz nur Musik abgespielt und getrunken.“ [Protokoll ON 20, Seite 8, Abs. 2]

Hinsichtlich der andern auf dem Grundstück anwesenden Personen gab der Zeuge RevInsp. A S an, dass mit allen Leuten gesprochen worden sei. Man habe mit vielen Leuten ganz normal reden können und es sei eine große Freiwilligkeit dagewesen, auch im Hinblick auf die Ausweisleistung. Natürlich habe man mit manchen Leuten mehr reden müssen und mit anderen habe auch etwas Weniger genügt. [Protokoll ON 20, Seite 14, Abs. 10]

III.9. Im Hinblick auf die Behinderung von Therapiesitzungen von Selbsthilfegruppen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Punkt III.3. verwiesen.

III.10. Auch die Feststellungen zur Beendigung der Polizeikontrolle ergeben sich aus den Ergebnissen der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Insofern war feststellbar, dass nur die Polizeikontrolle, nicht aber die Zusammenkunft beendet wurde.

Der Zeuge Major Mag. M H BA gab zur Beendigung der Kontrolle an, dass nach Abschluss der Identitätsfeststellungen allen Anwesenden eine Anzeige angekündigt und das Grundstück dann verlassen worden sei. [Protokoll ON 20, Seite 10, Abs. 4-6] Die anwesenden Personen seien aber nicht aufgefordert worden, das Grundstück zu verlassen und Zusammenkunft sei auch nicht für beendet erklärt worden. [Protokoll ON 20, Seite 12, Abs. 1] Zur Verdeutlichung gab der Zeuge an, dass die Anweisungen nicht so weit gegangen seien, das Grundstück zu räumen, was deshalb auch nicht gemacht worden sei [Protokoll ON 20, Seite 9, Abs. 5] Ebenso schilderte der Zeuge RevInsp. A S, dass eine Beendigung der Zusammenkunft nicht vorgesehen gewesen und daher auch nicht angeordnet worden sei; weder von ihm noch von seinen Kollegen. [Protokoll ON 20, Seite 15, Abs. 1, 5-6] Die anwesenden Personen seien nicht an der Ausführung ihrer Tätigkeit behindert worden [Protokoll ON 20, Seite 15, Abs. 5-6] Auch der Bf sagte am Ende des vom Zeugen J L erstellten Video, die Polizei „sei nur gekommen, habe alle aufgeschrieben und sei wieder gefahren.“

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

IV.2. Aus dem Epidemiegesetz, dem COVID-19-Maßnahmengesetz und der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung folgende Bestimmungen relevant:

IV.2.1. Aus dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 255/2021, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln,
5. Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr des Teilnehmers und

6. ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos. Ein Präventionskonzept ist eine programmhafte Darstellung von Regelungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer näher bezeichneten meldepflichtigen Erkrankung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Voraussetzungen oder Auflagen im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht die Verwendung von Contact-Tracing-Technologien umfassen. Dies gilt nicht für die Kontaktdatenerhebung gemäß § 5c.

(4) Beschränkungen auf Personen- oder Berufsgruppen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen nicht auf Geschlecht, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder auf das Bestehen einer allfälligen Zuordnung zu einer Risikogruppe einer meldepflichtigen Erkrankung abstellen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Veranstaltungsorte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen, die mit der Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen nach diesem Bundesgesetz im Zusammenhang stehen, Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Der Veranstalter hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Veranstaltungsortes zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Wird aufgrund des Abs. 1 eine Verordnung erlassen oder geändert und hat dies zur Folge, dass eine Veranstaltung nicht mehr bewilligt werden könnte, darf eine bereits erteilte Bewilligung für die Dauer der Geltung dieser Rechtslage nicht ausgeübt werden. In dieser Verordnung kann abweichend vom ersten Satz angeordnet werden, dass bestehende Bewilligungen unter Einhaltung der Anordnungen dieser Verordnung, die im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegolten haben und hinreichend bestimmt sind, ausgeübt werden dürfen. In einem solchen Fall gelten die Bewilligungen für die Dauer der Geltung der neuen Rechtslage als entsprechend der Verordnung geändert. § 68 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

(7) Wird auf Grund des Abs. 1 eine Verordnung erlassen oder geändert und hat dies zur Folge, dass eine allfällige Bewilligung in einer für den Veranstalter günstigeren Weise erteilt werden könnte, so kann die Behörde einen neuen Antrag auf Bewilligung nicht wegen entschiedener Sache zurückweisen.“

„Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 28a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 24 und 25 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen. Organe nach § des 12b Grenzkontrollgesetzes – GrekoG, BGBl. Nr. 435/1996, haben bei der Ausübung der ihnen nach § 12a GrekoG zukommenden Befugnisse die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß § 25 beschriebenen Aufgaben zu unterstützen.

(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,

2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und
3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).

Zu diesem Zweck dürfen Ortschaften, Betriebsstätten, sonstige Gebäude und Verkehrsmittel betreten werden, sofern dies im Zuge von Erhebungs- und Bekämpfungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz unbedingt erforderlich ist. Der private Wohnbereich darf nicht betreten werden.

(1b) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen auf Ersuchen der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden – sofern dringend erforderlich – an Maßnahmen gemäß § 5 mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfasst

1. die Erhebung von Identitätsdaten (Name, Wohnsitz),
2. die Erfragung allfälliger Krankheitssymptome und
3. die Erhebung von Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

von kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.5.2018 S. 2) für die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Abfragen aus dem Zentralen Melderegister durchführen. Diese Daten sind den nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden in elektronischer Form über eine gesicherte Leitung unverzüglich nach der Erhebung zu übermitteln. Die von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktierung der betroffenen Person verarbeitet werden und sind nach Übermittlung an die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden unverzüglich zu löschen. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Unterstützung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, so sind die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.“

„Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder
b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe von 145 Euro bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen."

IV.2.2. Die im Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 33/2021, enthaltenen Bestimmungen lauten:

„Ausgangsregelung

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung."

„Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 6. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen, erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln, zu unterstützen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und
3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).

(3) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Mitwirkung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, sind die Gesundheitsbehörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen."

„Strafbestimmungen

§ 8. (1) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel benutzt, deren/dessen Betreten, Befahren oder Benutzen gemäß § 3 untersagt ist, oder
2. einen Ort betritt oder befährt, dessen Betreten oder Befahren gemäß § 4 untersagt ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(2) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

(3) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 1 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß §§ 3 und 4 untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30.000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(4) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 2 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 und 4 festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(6) Wer entgegen § 9 den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, den von ihnen herangezogenen Sachverständigen oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Betreten oder die Besichtigung, die Auskunftserteilung oder die Vorlage von Unterlagen, die mit der Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen nach diesem Bundesgesetz im Zusammenhang stehen, verwehrt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.“

„Kontrolle

§ 9. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde und über deren Ersuchen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Unterstützungspflicht gemäß § 6 können die Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen – auch durch

Überprüfung vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde, die von ihnen herangezogenen Sachverständigen sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsorte, Verkehrsmittel und bestimmte Orte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen, die mit der Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen nach diesem Bundesgesetz im Zusammenhang stehen, Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Der jeweilige Inhaber bzw. Verpflichtete hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, den von diesen herangezogenen Sachverständigen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Betreten und die Besichtigung zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.
(2) Vom Betretungsrecht gemäß Abs. 1 nicht erfasst sind Betretungen von auswärtigen Arbeitsstellen, die sich im privaten Wohnbereich befinden, durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes."

IV.2.3. Die im Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021, enthaltenen Bestimmungen lauten:

„Zusammenkünfte

§ 5. (1) Beim Auftreten von COVID-19 können vorbehaltlich des Abs. 2 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 jedenfalls nicht geregelt werden dürfen Zusammenkünfte von weniger als fünf Personen aus weniger als drei Haushalten zuzüglich sechs minderjährige Kinder dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diese Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen.
(3) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 ist nach Art, Größe und Zweck der Zusammenkunft, nach der Beschaffenheit des Ortes der Zusammenkunft sowie nach dem Grad persönlicher Beziehungen zwischen den Personen zu differenzieren.
(4) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 können Zusammenkünfte

1. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden oder
2. in Bezug auf die Personenzahl beschränkt werden oder
3. einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterworfen werden oder
4. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen eingeschränkt werden.

Maßnahmen gemäß Z 3 und 4 dürfen jedenfalls nicht für Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich angeordnet werden. Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 4 genannten Maßnahmen nicht aus, können Zusammenkünfte untersagt werden.
(5) Voraussetzungen oder Auflagen im Sinne des Abs. 4 Z 1 dürfen nicht die Verwendung von Contact-Tracing-Technologien umfassen. Dies gilt nicht für die Kontaktdatenerhebung gemäß § 5c des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950.
(6) Beschränkungen auf Personen- oder Berufsgruppen gemäß Abs. 4 Z 4 dürfen nicht auf Geschlecht, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder auf das Bestehen einer Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe nach § 735 Abs. 1 ASVG abstellen.
(7) Wird aufgrund des Abs. 1 eine Verordnung erlassen oder geändert und hat dies zur Folge, dass eine Zusammenkunft nicht mehr bewilligt werden könnte, darf eine bereits

erteilte Bewilligung für die Dauer der Geltung dieser Rechtslage nicht ausgeübt werden. In dieser Verordnung kann davon abweichend angeordnet werden, dass bestehende Bewilligungen unter Einhaltung der Anordnungen dieser Verordnung, die im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegolten haben und hinreichend bestimmt sind, ausgeübt werden dürfen. In einem solchen Fall gelten die Bewilligungen für die Dauer der Geltung der neuen Rechtslage als entsprechend der Verordnung geändert. § 68 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.
(8) Wird auf Grund des Abs. 1 eine Verordnung erlassen oder geändert und hat dies zur Folge, dass eine allfällige Bewilligung in einer für den Organisator der Zusammenkunft günstigeren Weise erteilt werden könnte, so kann die Behörde einen neuen Antrag auf Bewilligung nicht wegen entschiedener Sache zurückweisen.
(9) Die Bewilligung einer Zusammenkunft kann ab dem Zeitpunkt der Kundmachung einer Verordnung gemäß Abs. 1 erteilt werden, wenn der Zeitpunkt der Abhaltung der Zusammenkunft nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung liegt. Die Bewilligung wird in diesem Fall mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam.“

„Ausgangsregelung

§ 6. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist. Dabei müssen nicht alle Maßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5 ausgeschöpft werden, wenn eine Ausgangsregelung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen als das verhältnismäßigere Mittel erscheint.
(2) Eine Ausgangsregelung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation auch auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.
(3) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.“

„Strafbestimmungen

§ 8. (1) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel benutzt, deren/dessen Betreten, Befahren oder Benutzen gemäß § 3 untersagt ist, oder
2. einen Ort betritt oder befährt, dessen Betreten oder Befahren gemäß § 4 oder § 4a untersagt ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.
(2) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 oder § 4a genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

(3) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels, als Betreiber eines Alten- und Pflegeheimes oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 1 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel, das Alten- und Pflegeheim oder die stationäre Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß §§ 3 bis 4a untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 3 000 Euro bis zu 30.000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(4) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels, als Betreiber eines Alten- und Pflegeheimes oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 2 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel, das Alten- und Pflegeheim oder die stationäre Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 bis 4a festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 360 Euro bis zu 3.600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(5) Wer einer Verordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(5a) Wer

1. eine Zusammenkunft organisiert und dabei eine Untersagung oder Bewilligungspflicht gemäß § 5 missachtet oder an einer untersagten oder nicht bewilligten Zusammenkunft teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen;
2. eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen;
3. gewerbsmäßig Zusammenkünfte organisiert und dabei eine Untersagung oder eine Bewilligungspflicht gemäß § 5 missachtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 3 000 Euro bis zu 30 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen;
4. gewerbsmäßig Zusammenkünfte organisiert und dabei sonstige gemäß § 5 Abs. 4 festgelegte Beschränkungen missachtet oder nicht dafür Sorge trägt, dass gemäß

§ 5 Abs. 4 festgelegte Beschränkungen eingehalten werden, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 360 Euro bis zu 3 600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(6) Wer entgegen § 9 den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, den von ihnen herangezogenen Sachverständigen oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Betreten oder die Besichtigung, die Auskunftserteilung oder die Vorlage von Unterlagen, die mit der Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen nach diesem Bundesgesetz im Zusammenhang stehen, verwehrt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen."

„Kontrolle

§ 9. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde und über deren Ersuchen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Unterstützungspflicht gemäß § 10 können die Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen sowie Beschränkungen gemäß § 5 Abs. 4 – auch durch Überprüfung vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde, die von ihnen herangezogenen Sachverständigen sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsorte, Verkehrsmittel, Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmte Orte und Orte der Zusammenkunft *(Anm.1)* zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen, die mit der Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen nach diesem Bundesgesetz sowie von Beschränkungen gemäß § 5 Abs. 4 im Zusammenhang stehen, Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Der jeweilige Inhaber bzw. Verpflichtete hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, den von diesen herangezogenen Sachverständigen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Betreten und die Besichtigung zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(2) Vom Betretungsrecht gemäß Abs. 1 nicht erfasst sind der private Wohnbereich und auswärtige Arbeitsstellen, die sich im privaten Wohnbereich befinden.

(3) Aufsichtsorgane gemäß §§ 24ff des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG, BGBl. I Nr. 151/2005, Organe der zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden und Organe der Arbeitsinspektion sind im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben zur Überprüfung von in einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz als Auflage oder Voraussetzung vorgesehenen Präventionskonzepten, vor Ort, berechtigt.

(Anm. 1: Art 2 Z 23 der Novelle BGBl. I Nr. 90/2021 lautet: „… In § 9 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „Verkehrsmittel und bestimmte Orte," durch die Wortfolge „Verkehrsmittel, Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmte Orte und Orte der Zusammenkunft" ersetzt und…". Die zu ersetzende Wortfolge lautet richtig: „Verkehrsmittel und bestimmte Orte".)

„Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 10. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen, erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln, zu unterstützen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und
3. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG).

Zu diesem Zweck dürfen Betriebsstätten, Arbeitsorte mit Ausnahme solcher im privaten Wohnbereich, Verkehrsmittel, bestimmte Orte und Orte der Zusammenkunft mit Ausnahme solcher im privaten Wohnbereich betreten werden.

(3) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Mitwirkung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, sind die Gesundheitsbehörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.“

IV.2.4. Aus der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021, ist (bzw. war) nachfolgende Bestimmung maßgeblich:

„Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Sportveranstaltungen im Spitzensport gemäß 15,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,

9. Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen,
10. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen,
11. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2012 im Freien und zu Fahraus- und -weiterbildungen, allgemeinen Fahrprüfungen sowie beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
12. Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger und
13. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.

(4) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9, 10, 11 und 12 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist

1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 sowie
2. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 12 in geschlossenen Räumen

eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Bei Zusammenkünften nach Abs. 3 Z 9 darf der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, kurzfristig unterschritten werden.

(5) Für Zusammenkünfte zu Aus- und Fortbildungszwecken sowie für Zusammenkünfte gemäß Abs. 3 Z 1 im Kundenbereich von Betriebsstätten gilt § 5 Abs. 1 Z 4 und 5 nicht.

(6) Bei Proben und künstlerischen Darbietungen gemäß Abs. 3 Z 8 gelten § 6 und § 9 Abs. 3 letzter Satz sinngemäß. Basierend auf einer Risikoanalyse ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Zudem ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienevorgaben,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. Regelungen zur Steuerung des Teilnehmeraufkommens,
5. Vorgaben zur Schulung der Teilnehmer in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Teilnehmer von Proben oder künstlerischen Darbietungen, beinhalten.

(7) Bei Zusammenkünften nach Abs. 3 Z 9 im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten hat der Verein oder der Betreiber der nicht öffentlichen Sportstätte ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. Verhaltensregeln von Sportlern in hygienischer Hinsicht,
2. Gesundheitscheck vor der Sportausübung,
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material und
4. Nachvollziehbarkeit von Kontakten.

Die Teilnahme der volljährigen Betreuungspersonen an einer Zusammenkunft gemäß Abs. 3 Z 9 ist nur zulässig, wenn dem Veranstalter spätestens alle sieben Tage jeweils ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgelegt wird. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist bei Kontakt mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. An einem Veranstaltungsort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahlen nach Abs. 3 Z 9 pro Zusammenkunft nicht überschritten werden und durch organisatorische Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird. Die Personenbeschränkung nach Abs. 3 Z 9 gilt nicht für zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personen.

(8) Bei Zusammenkünften gemäß Abs. 3 Z 11 darf der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausnahmsweise unterschritten werden, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(9) Kann bei Zusammenkünften gemäß Abs. 3 Z 11 auf Grund der Eigenart der Aus- oder Fortbildung oder der Integrationsmaßnahme von Personen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.“

IV.3. Aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, sind nachfolgende Bestimmungen relevant:

„Identitätsfeststellung

§ 34b. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt, wenn diese auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. § 35 Abs. 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, ist sinngemäß anzuwenden.“

„Zwangsgewalt

§ 39a. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen nach den §§ 34b, 35, 37a Abs. 3 und 39 Abs. 2 eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. Für den Waffengebrauch gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149/1969.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshof dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hiebei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.06.2000, 96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl. *Köhler* in *Korinek-Holoubek* [Hrsg.] Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 129a f B-VG Rz 45). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. VfSlg. 11.935/1988; VwGH 28.05.1997, 96/13/0032; 16.04.1999, 96/02/0590). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar d.h. unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl. VfSlg. 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.09.2009, 2008/18/0687).

V.2. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass es sich bei der am 17. April 2021 gesetzten Maßnahme des Öffnens des Gartentores zum Betreten des Grundstückes „(neben) x, x“ um eine solche im Sinne der dargestellten Rechtsprechung handelt. Inwiefern diese Maßnahme rechtmäßig bzw. rechtswidrig war, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Darüber hinaus ist in rechtlicher Hinsicht darauf einzugehen, ob der Bf auch selbst dazu berechtigt war, gegen die Kontrolle (Identitätsfeststellung) der anwesenden Personen bzw. die behauptete Behinderung von Selbsthilfegruppen Beschwerde zu erheben.

V.3. In einer Maßnahmenbeschwerde ist grundsätzlich anzugeben, welches Organ (z.B. Polizeiorgan) den angefochtenen Verwaltungsakt gesetzt hat. Zum anderen hat der Bf auch die Behörde zu nennen, welcher dieser Akt zuzurechnen ist. Die Angabe darüber, welches Organ den angefochtenen Verwaltungsakt gesetzt hat und welcher Behörde es zuzurechnen ist, ist allerdings nur erforderlich, soweit dies dem Bf zumutbar ist. Ist es dem Bf nicht zumutbar, zu erkennen, für wen welche Organe einschreiten, so hat das Verwaltungsgericht den maßgeblichen Sachverhalt und die belangte Behörde selbst im Fall einer ausgelösten

Fehlerhaftigkeit der in der Maßnahmenbeschwerde enthaltenen Angaben von Amts wegen zu ermitteln (so schon Hengstschläger/Leeb, AVG, § 67c Rz 18 (Stand 1.7.2007, rdb.at); vgl. VwGH 03.03.2004, 2001/01/0445). „Faktische Amtshandlungen“ werden in erster Linie durch Exekutivorgane gesetzt. Ihre Akte sind generell jener Behörde zuzurechnen, als deren Hilfsorgane sie im einzelnen Fall tätig werden (so schon Hengstschläger/Leeb, AVG, § 67c Rz 19 (Stand 1.7.2007, rdb.at); vgl. VfSlg. 4692/1964; 8146/1977, 10.916/1986).

Eingangs war zunächst strittig, welcher Behörde die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen zuzurechnen waren, wobei von den Verfahrensparteien einerseits die Landespolizeidirektion Oberösterreich, nämlich vom Bf in seiner Maßnahmenbeschwerde, sowie der Bürgermeister der Stadt Linz (als Gesundheitsbehörde) von der Landespolizeidirektion Oberösterreich ins Treffen geführt wurden.

Im vorliegenden Fall wurden Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz bzw. dem COVID-19-Maßnahmengesetz gesetzt. Nach diesen Bestimmungen können die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und über deren Ersuchen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen sowie Beschränkungen – auch durch Überprüfungen vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die einschreitenden Organe auch berechtigt, Orte der Zusammenkunft zu betreten und zu besichtigen.

Richtigerweise ist daher nicht – wie vom Bf zunächst angenommen – die Landespolizeidirektion Oberösterreich – sondern der Bürgermeister der Stadt Linz die belangte Behörde. Dies wurde vom Beschwerdeführer-Vertreter auch nicht weiter in Abrede gestellt.

V.4. Demnach ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass der Bf vier Amtshandlungen von der belangten Behörde zurechenbaren Organen in Beschwerde zieht:
V.4.1. die Öffnung des Gartentores zum Betreten des Grundstückes;
V.4.2. die Kontrolle (Identitätsfeststellung) der anwesenden Personen;
V.4.3. die Behinderung von Selbsthilfegruppen;
V.4.4. die Auflösung der Zusammenkunft.

V.4.1. Zur Öffnung des Gartentores zum Betreten des Grundstückes:

Nach § 9 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz können die belangte Behörde als zuständige Verwaltungsbehörde und über ihr Ersuchen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – und damit auch die im verfahrensgegenständlichen Fall eingeschrittenen Organe der Landespolizeidirektion Oberösterreich – die Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen sowie Beschränkungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes – auch durch Überprüfungen

vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die einschreitenden Organe auch berechtigt, unter anderem Orte der Zusammenkunft zu betreten und zu besichtigen. Der Inhaber bzw. Verpflichtete hat dabei den Organen das Betreten und die Besichtigung zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Eine entsprechende Regelung enthält § 15 Abs. 5 Epidemiegesetz für Veranstaltungen.

Gemäß § 10 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz bzw. gemäß § 28a Abs. 1 Epidemiegesetz haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die zuständigen Behörde und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen, erforderlichenfalls auch unter Anwendung von Zwangsmitteln, zu unterstützen. Gemäß § 10 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken; durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen, Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügungen. Zu diesem Zweck dürfen Orte der Zusammenkunft mit Ausnahme solcher im privaten Wohnbereich betreten werden. Eine entsprechende Regelung wird auch in § 28a Abs. 1a Epidemiegesetz normiert.

In Ausführung der Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und des Epidemiegesetzes erließ der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die Verordnung, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021. Zur Zeit des verfahrensgegenständlichen Vorfalles waren Veranstaltungen in deren § 13 geregelt.

Gemäß § 13 Abs. 1 leg. cit. waren Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Nach § 8 Abs. 5a Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz begeht, wer eine Zusammenkunft organsiert und dabei eine Untersagung oder Bewilligungspflicht missachtet oder an einer untersagten oder nicht bewilligten Zusammenkunft teilnimmt, eine Verwaltungsübertretung. Nach Abs. 6 leg. cit. begeht, wer entgegen § 9 COVID-19-Maßnahmengesetz den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, den von ihnen herangezogenen Sachverständigen oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Betreten oder die Besichtigung, die Auskunftserteilung oder die Vorlage von Unterlagen, die mit der Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen nach diesem Bundesgesetz im Zusammenhang stehen, verwehrt, eine Verwaltungsübertretung. Nach § 40 Abs. 1 lit. b und c Epidemiegesetz macht sich, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den auf Grund der in § 15 Epidemiegesetz angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses

Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwider handelt, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig. Nach § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz begeht, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 leg. cit. entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, eine Verwaltungsübertretung.

Ein Ausnahmetatbestand für das Zusammentreffen von Selbsthilfegruppen iSv § 13 Abs. 3 Z 10 leg. cit. lag nicht vor bzw. konnte ein solcher dahingestellt bleiben. Insbesondere war aus der Sicht der einschreitenden Organe bei deren Eintreffen aus der Sicht ex-ante nicht erkennbar, dass es sich bei der genannten Zusammenkunft um die Sitzung einer Selbsthilfegruppe handeln könnte. Die durch Anzeigen von Anrainern herbeigerufenen Sicherheitsorgane mussten ex-ante vielmehr davon ausgehen, dass es sich um eine gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021, untersagte Veranstaltung handelte. Im Übrigen ist nicht schon eine Kontrolle durch Sicherheitsorgane an sich unrechtmäßig, wie der Bf erschließbar ins Treffen zu führen versucht. Vielmehr dient eine solche Kontrolle umgekehrt gerade dem daran anschließenden rechtlichen Ergebnis, ob es sich bei der kontrollierten Veranstaltung um eine untersagte Veranstaltung iSv § 13. Abs. 1 leg. cit. handelt, oder ob ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 3 leg. cit. vorlag, bzw. ob im Zuge derselben Verwaltungsübertretungen begangen wurden.

Schließlich lag auch keine gewaltsame Stürmung oder Besetzung des Grundstückes vor, wie dies der Bf in seiner Maßnahmenbeschwerde beschreibt und wurde das Gartentor auch nicht „brutalst aufgebrochen“ wie dies der Zeuge schilderte. Das Drahtstück, durch welches der Maschendrahtzaun mit einem Baustellengitter verbunden war, wurde aufgedreht, dadurch das Gartentor geöffnet und letztendlich das Grundstück betreten. Schließlich dient das Grundstück auch nicht privaten Wohnzwecken, sondern handelt es sich um ein Feld- bzw. Ackergrundstück, auf dem Gartenbau betrieben wird. Auch in zeitlicher Hinsicht war die gesetzte Maßnahme verhältnismäßig, zumal die Kontrolle der anwesenden Personen weniger als eine Stunde in Anspruch nahm und immerhin 23 Anzeigen erstattet wurden. Dadurch trat auch keine Behinderung an der Ausführung der weiteren Tätigkeit (Gartenarbeit) ein. Immerhin waren lediglich jeweils einzelne Personen für den Moment der eigenen Kontrolle von der Ausübung der Gartenarbeit abgehalten.

Letztendlich wurde die Veranstaltung durch die einschreitenden Organe nicht aufgelöst.

Zumal dem Rechtsgut „Gesundheit“ hohe Bedeutung zukommt, handelt es sich bei der von den einschreitenden Organen gesetzten Maßnahme somit um eine gesundheitsbezogene Maßnahme, die im Lichte der zugrunde liegenden Gesetze und Verordnungen recht- und verhältnismäßig war.

V.4.2. Zur Kontrolle (Identitätsfeststellung) der anwesenden Personen:

Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN und unter Hinweis auf die Lehre). Die Verletzung subjektiver Rechte Dritter kann sohin nicht zulässig im Wege der Maßnahmenbeschwerde geltend gemacht werden.

Daher geht aus diesem Blickwinkel die Beschwerde des Bf betreffend die Kontrolle und Identitätsfeststellung aller anwesenden Personen fehl, da er subjektive Rechte Dritter geltend macht. Die Beschwerde des Bf war sohin – mangels Beschwerdelegitimation – in diesem Beschwerdepunkt zurückzuweisen.

Darüber hinaus gilt als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsaktes in der Form eines „Befehls“ nach ständiger Rechtsprechung, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird. Daher reicht es nicht aus, wenn für den Fall der Zuwiderhandlung ein Übel bloß in weiter Ferne in Aussicht gestellt wird (vlg *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], S 814f, uHa VfSlg 10.848/1986, VwSlg 15.443A/2000, VwGH 21.2.2007, 2005/06/0275; VwGH 29.9.2009, 2008/18/0687; VfSlg 10.664/1985). Die „Androhung“ einer unmittelbar einsetzenden physischen Sanktion erfordert somit einerseits, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem nicht-befehlskonformen Verhalten und der Zwangsausübung besteht und andererseits, dass es sich um eine Zwangsausübung handelt, die in Zukunft stattfinden wird. Bloße Aufforderungen, die von Organwaltern ausgesprochen werden, stellen hingegen keine Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar (vlg *Eisenberger, Ennöckl, Helm*, Die Maßnahmenbeschwerde, S 42 uHa VwGH 21.12.1998, 98/17/0011).

Im Hinblick auf den Beschwerdepunkt der Personenkontrolle und Identitätsfeststellungen ist diesbezüglich zu erkennen, dass diese Maßnahmen nicht als Akte unmittelbarer Befehls- oder Zwangsgewalt ausgestaltet waren (vgl. dazu auch VfSlg 11.935). Es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht festgestellt werden, dass diese Vorgehensweisen mit Befehl oder mit der Anwendung eines physischen Zwanges versehen wurden.

Vielmehr wurde von den durchführenden Organen konstatiert, dass die Ausweisleistungen bzw. die Bekanntgabe der Identität mit einem hohen Maß an Freiwilligkeit der kontrollierten Personen erfolgte.

Selbst wenn man vom Gegenteil ausgeht, muss erkannt werden, dass die hinter dieser Vorgehensweise stehende Intention nicht auf die Beschränkung der Bewegungsfreiheit (VfSlg 15.465/1999) oder Behinderung an der Gartenarbeit gerichtet war und auch kein Zwang ausgeübt wurde. Der zeitliche Rahmen der Kontrolle war in Ansehung der zu kontrollierenden Personen als verhältnismäßig zu erkennen. Für den gesamten Polizeieinsatz, angefangen mit dem Gespräch am Gartentor. dem Öffnen desselben, Kontrolle der anwesenden Personen und Beendigung des Einsatzes wurde eine Zeit von unter einer Stunde benötigt. Die einzelnen Kontrollen benötigten dabei wenn überhaupt wenige Minuten.

V.4.3. Zur Behinderung von Selbsthilfegruppen:

Wie bereits zu Punkt V.4.1. ausgeführt, lag auch kein Ausnahmetatbestand für das Zusammentreffen von Selbsthilfegruppen iSv § 13 Abs. 3 Z 10 der 4. COVID-19-SchuMaV 2021 vor bzw. konnte ein solcher zumindest dahingestellt bleiben. Insbesondere war für die einschreitenden Organe bei deren Eintreffen aus der Sicht ex-ante nicht erkennbar, dass es sich bei der genannten Zusammenkunft um das Zusammentreffen einer Selbsthilfegruppe handeln könnte. Die durch Anzeigen von Anrainern herbeigerufen Sicherheitsorgane mussten ex-ante vielmehr davon ausgehen, dass es sich um eine gemäß § 13 Abs. 1 leg. cit. untersagte Veranstaltung handelte. Umgekehrt dient eine solche Kontrolle gerade dem daran anschließenden rechtlichen Ergebnis, ob es sich bei der kontrollierten Veranstaltung um eine untersagte Veranstaltung iSv § 13. Abs. 1 leg. cit. handelt, oder ob ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 3 leg. cit. vorlag, bzw. ob im Zuge derselben Verwaltungsübertretungen begangen wurden.

Schließlich macht der Bf mit dem nicht weiter konkretisierten Vorbringen, Selbsthilfegruppen seien behindert worden, abermals Eingriffe in die Rechte Dritter geltend. Daher geht aus diesem Blickwinkel die Beschwerde des Bf ins Leere. Die Beschwerde des Bf war sohin – mangels Beschwerdelegitimation – auch in diesem Beschwerdepunkt zurückzuweisen.

Auch von einem Versuch der neuerlichen Ladung der vom Beschwerdeführer-Vertreter beantragten Zeugen konnte Abstand genommen werden. Immerhin hat auch der Beschwerdeführer-Vertreter die Vernehmung dieser Zeugen in seinem Schlussvortrag als bloßen Erkundungsbeweis dahingehend formuliert, dass es zwei Beweisthemen gebe; „einerseits ob eine Selbsthilfegruppe auf diesem Grundstück getagt hat und andererseits, ob diese dann in der weiteren Ausübung ihrer Selbsthilfe gehindert wurde“.

Insbesondere führte der Verwaltungsgerichtshof aus: „Ein allgemeines Vorbringen, das aus Mutmaßungen besteht, läuft aber auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das VwG nicht verpflichtet ist (vgl. E 30. September 1999, 98/02/0114; E 30. März 2001, 2000/02/0255; E 20. April 2004, 2003/02/0243; E 27. Februar 2007, 2007/02/0018; E 15. Oktober 2013, 2009/02/0377).“ VwGH 09.09.2016, Ra 2014/02/0059). Ein ‚Erkundungsbeweis‘ ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässig (Hinweis E 17. Dezember 2013, 2013/09/0161).“ [VwGH 11.05.2017, Ro 2016/21/0012]

V.4.4. Zur Auflösung der Zusammenkunft:

Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde schließlich dagegen, dass die Versammlung durch die anwesenden Polizeieinheiten für aufgelöst erklärt worden sei. Dafür haben sich im Rahmen der durchgeführten Verhandlung vor dem erkennenden Gericht keine Beweise ergeben.

Ganz im Gegenteil brachte die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift vor, dass auf eine zwangsweise Räumung des Grundstückes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet wurde. Dieses Vorbringen wurde durch die Aussagen der einschreitenden Polizeiorgane (vgl. Punkt III.10.) in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht bestätigt.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens ist keine Auflösung der Zusammenkunft erfolgt. Somit war die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

V.5 Die gesetzten Maßnahmen erweisen sich somit als rechtmäßig, weshalb die Beschwerde hinsichtlich (1.) des Öffnens des Gartentores zum Betreten des Grundstückes „(neben) x, x“ und (4.) Auflösung der Zusammenkunft als unbegründet abzuweisen sowie hinsichtlich (2.) der Kontrolle (Identitätsfeststellung) der anwesenden Personen und (3.) der Behinderung von Selbsthilfegruppen als unzulässig zurückzuweisen war.

V.6. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Gemäß Abs. 7 leg. cit. kann der Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

§ 1. Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei ..... 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei ..... 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei ..... 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei ..... 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei ..... 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) ..... 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) ..... 276,60 Euro

V.7. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gebührt der belangten Behörde nur der einfache Vorlageaufwand, wenn nur ein Verwaltungsakt vorgelegt wurde, auch wenn darin mehrere Verwaltungsakte enthalten sind. Wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte entsprechend Bezug nimmt, ist ihr der mehrfache Schriftsatzaufwand zuzusprechen. Gleiches gilt für den mehrfachen Ersatz des Verhandlungsaufwandes (vgl. VwGH 09.09.2003, 2002/01/0360).

Der Bf bekämpfte die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form (1.) des Öffnens des Gartentores zum Betreten des Grundstückes „(neben) x, x“, (2.) der Kontrolle (Identitätsfeststellung) der anwesenden Personen, (3.) der Behinderung von Selbsthilfegruppen und (4.) der Auflösung der Zusammenkunft. Die belangte Behörde hat die entsprechenden Verwaltungsakten vorgelegt, in ihrer Gegenschrift zu jeder der bekämpften Maßnahmen Stellung genommen und wurden diese im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung entsprechend abgehandelt.

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat der Bf dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach § 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, einen Aufwandersatz in Höhe von insgesamt EUR 3.376,60 (1x Vorlageaufwand [EUR 57,40], 4x Schriftsatzaufwand [EUR 368,80 x4 = EUR 1.475,20] und 4x Verhandlungsaufwand [EUR 461,00 x4 = EUR 1.844,00]) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkreten Sachverhaltsfeststellungen zum Öffnen des Gartentores, Betreten des Grundstückes sowie zur Auflösung der Zusammenkunft sind das Ergebnis der konkreten Beweismittel und Beweiswürdigung und somit einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor. Insbesondere aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 18.10.2000, 99/09/0011; 22.02.2006, 2002/09/0187; 06.05.2020, Ra 2020/08/0001). Selbiges gilt auch für die Ausführungen zur Aufnahme von Erkundungsbeweisen (VwGH 11.05.2017, Ro 2016/21/0012).

VI.3. Im Hinblick auf die vom Bf geltend gemachten Eingriffe in die Rechte Dritter (Personenkontrolle/Identitätsfeststellungen, Behinderung von Selbsthilfegruppen) steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 29.6.2000, 96/01/0596; 21.2.2007, 2005/06/0275; 29.9.2009, 2008/18/0687). Die Verletzung subjektiver Rechte Dritter konnte vom Bf sohin nicht zulässig im Wege der Maßnahmenbeschwerde geltend gemacht werden, sodass eine Rechtfrage von grundsätzlicher Bedeutung schon deshalb nicht vorliegt.

VI.4. Die Berechnung des Kostenersatzes hinsichtlich des einfachen Vorlageaufwandes sowie des mehrfachen Schriftsatzaufwandes und des mehrfachen Verhandlungsaufwandes steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 9.9.2003, 2002/01/0360).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer